

Veranstaltungsbedingungen der Universität für Bodenkultur Wien

Die Veranstaltungsbedingungen dienen der Vorsorge für die Sicherheit und Ordnung während einer Veranstaltung an der Universität für Bodenkultur Wien.

Räumlichkeiten/Preise/Ausstattung siehe hier (<http://www.boku.ac.at/17692.html>)

Die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Flächen dürfen nur von den dazu Berechtigten und nur zur vereinbarten Zeit, sowie ausschließlich zum vereinbarten Zweck verwendet werden. Eine Änderung des Veranstaltungszweckes sowie sämtlicher im Antrag angeführten Angaben ist unzulässig und berechtigt die Universität für Bodenkultur Wien zur sofortigen Untersagung bzw. Abbruch der Veranstaltung.

Die Ausstattung und Durchführung einer Veranstaltung muss dem Niveau und dem Ansehen einer Universität entsprechen.

Der Antragsteller nimmt zur Kenntnis, dass bei unvorhersehbarem dringendem Eigenbedarf der Universität für Bodenkultur Wien an den zur Verfügung gestellten Räumen und Ausstattungen diese Räume und Ausstattungen durch möglichst gleichwertige andere ersetzt werden können.

Sollte Gleichwertigkeit nicht gegeben sein, steht es dem Antragsteller frei, den Rücktritt vom Vertrag in Anspruch zu nehmen.

Die/Der VeranstalterIn hat sich über die Räumlichkeiten informiert und übernimmt sie im bekannten Zustand. Die Universität für Bodenkultur Wien haftet weder für eine bestimmte Beschaffenheit, noch für eine bestimmte Eignung.

Sämtliche zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten oder Flächen sind widmungsgemäß, sorgsam und pfleglich zu behandeln. Bauliche Veränderungen sind untersagt. Die/Der VeranstalterIn verpflichtet sich, die Räumlichkeiten nach Ablauf der Benützungsbewilligung im gleichen Zustand zurückzustellen.

Der/Die VeranstalterIn hat während der Dauer der Veranstaltung dafür zu sorgen, dass er/sie selbst oder ein/e Bevollmächtigte/r anwesend ist.

Die Benützung erfolgt unter der ausschließlichen Verantwortlichkeit der Veranstalterin/des Veranstalters. Die/Der VeranstalterIn ist verpflichtet, vor Durchführung der Veranstaltung sämtliche erforderliche behördliche Genehmigungen auf eigene Gefahr und Kosten einzuholen, und hält die Universität für Bodenkultur Wien diesbezüglich völlig schad- und klaglos. Für die Anmeldung und das Abführen aller Abgaben und Gebühren ist die/der VeranstalterIn selbst verantwortlich und hält die Universität für Bodenkultur Wien auch diesbezüglich völlig schad- und klaglos.

Der/Die VeranstalterIn verpflichtet sich, in seinem Namen und auf seine Rechnung für die von ihm durchgeführte Veranstaltung eine entsprechende Veranstaltungshaftpflichtversicherung, die Schäden am Mietobjekt beinhaltet, abzuschließen.

Die Rechnungslegung durch die Universität für Bodenkultur Wien erfolgt grundsätzlich nach Abschluss der Veranstaltung.

Der/Die Veranstalter/in verpflichtet sich zur Bezahlung bis spätestens 14 Tage nach Erhalt auf das Konto Nr. 1000500512 bei der Raiffeisenlandesbank NÖ-WIEN AG, BLZ 32000.

Bei Absage der Veranstaltung durch den/die VeranstalterIn bis 5 Tage vor Veranstaltungsbeginn verrechnet die Universität für Bodenkultur Wien keine Stornogebühr. Bei späterer Absage behält sich die Universität für Bodenkultur Wien vor, eine Stornogebühr im Ausmaß von 3 % der Gesamtsumme zu verrechnen.

Der Antrag muss spätestens fünf Wochen vor Veranstaltungsbeginn in der Abteilung Facility Management einlangen.

Auf Verlangen der Universität für Bodenkultur Wien sind zusätzliche Informationen (auch nach bereits erfolgter Genehmigung) umgehend zu erteilen, widrigenfalls ist die Universität zur sofortigen Untersagung der Veranstaltung berechtigt.

Bei Durchführung der Veranstaltung ist dafür Sorge zu tragen, dass es zu keiner Störung des Lehrbetriebs oder zur Schädigung oder Verschmutzung des Areals kommt.

Für technische Unterbrechungen oder Störungen der Energieversorgung sowie Betriebsstörungen jeglicher Art haftet die Universität für Bodenkultur Wien nicht.

Der/Die VeranstalterIn verpflichtet sich zur Einhaltung der Hausordnung der Universität für Bodenkultur Wien

(http://www.boku.ac.at/fileadmin/_an-gesund/Hausordnung_BOKU_Mitteilungsblatt.pdf)

die einen integrierten Bestandteil dieser Genehmigung bilden. Er/Sie bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift, diese gelesen zu haben.

Es besteht ein generelles Werbeverbot auf den Außenflächen der Universität für Bodenkultur Wien.

Der/Die VeranstalterIn ist verpflichtet, die vorgegebenen Fluchtwege

(http://www.boku.ac.at/fileadmin/_an-gesund/Sicherheits_RL_veranstaltungen_2010.pdf)

freizuhalten, und haftet bei Nichteinhaltung für alle Personen- und Sachschäden.

Die Universität für Bodenkultur Wien haftet nicht, wenn dem/der Veranstalter/in, seinen/ihren Beschäftigten, Gästen, Besuchern während der Veranstaltung Gegenstände abhanden kommen.

Für Beschädigungen an Inventar- und Gebäudeteilen die aus der Veranstaltung resultieren oder mutwillig begangen wurden, ist der/die VeranstalterIn verantwortlich.

Ebenso ist die Einhaltung der jeweils angegebenen Personenanzahl in den Räumlichkeiten (<http://www.boku.ac.at/17692.html>) einzuhalten.

Bei Überschreitung der maximal zulässigen Personenanzahl ist die Universität für Bodenkultur Wien berechtigt, die Veranstaltung sofort abzuberechnen.

Weiters ist die gültige Brandschutzordnung

(<http://www.boku.ac.at/17202.html?&L=1%20Email%3Areinhard.unterbrunner%28at%29boku.ac.at>) einzuhalten.

Der/Die VeranstalterIn trägt das gesamte Risiko der von ihm/ihr durchgeführten Veranstaltung, einschließlich der Vorbereitung sowie eines allfälligen Aufbaus und Abbaus.

Der/Die VeranstalterIn hält die Universität für Bodenkultur Wien für alle Schäden – auch Folgeschäden – die von ihm/ihr, von ihm/ihr Beauftragten, Bevollmächtigten oder seinen Besuchern, Gästen zu wessen Nachteil auch immer, verursacht werden, schad- und klaglos.

Dies gilt insbesondere für:

- Schäden am Gebäude und Inventar infolge der Veranstaltung
- Beschädigungen beim Einbringen von Gegenständen sowie bei Aufbau- und Abbauarbeiten
- alle Folgen, die sich aus dem Überschreiten der Personenhöchstzahl ergeben

- Schäden, die sich aus verspäteter oder vertragswidriger Räumung ergeben
- alle Personen – und Sachschäden, die im Zuge der Benützung der Räumlichkeiten während der Benützungsbewilligung entstehen bzw. begründet sind.

Ebenso trägt der/die VeranstalterIn sämtliche Kosten für erhöhten Reinigungsaufwand und sonstigen, aus der Veranstaltung resultierenden, Mehraufwendungen der Universität für Bodenkultur Wien.

Veranstaltungen an der Universität für Bodenkultur Wien sind bis längstens 22 Uhr möglich. In dieser Zeit ist von Montag-Freitag ein Portier im Auftrag der Universität für Bodenkultur Wien anwesend.

Bei Veranstaltungen, die am Wochenende stattfinden, muss ein Portier extra beauftragt werden. Die Kosten dafür übernimmt der Veranstalter.

Im Falle der Überschreitung der angegebenen Benützungsdauer werden dem Veranstalter zusätzlich die anteiligen Kosten pro angefangene Stunde verrechnet.

Es wird darauf hingewiesen, dass an der Universität für Bodenkultur Wien eine Einfahrtsregelung wie folgt besteht:

LKWs und PKWs dürfen bis auf weiteres ohne vorherige Anmeldung zu Lieferzwecken zufahren. Während der Portierzeiten darf für Liefertätigkeiten der Lieferantenparkplatz benützt werden.

Gästeparkplätze sind beim Facility Management zu reservieren. Diese können während einer Veranstaltung von VeranstaltungsteilnehmerInnen kostenlos genützt werden.

Behindertenparkplätze sind für Personen mit §29b-Ausweis vorbehalten.

In den Tiefgaragen der Universität für Bodenkultur Wien gelten die Bestimmungen des Kassensystems.

Allfällige gastronomische Versorgung obliegt dem Veranstalter/der Veranstalterin.

Verstöße der Veranstalterin / des Veranstalters gegen die übernommenen Verpflichtungen berechtigen die Universität für Bodenkultur Wien zum sofortigen Widerruf der Benützungsbewilligung (auch während der Veranstaltung), wobei das vereinbarte Benützungsentgelt und alle der Universität für Bodenkultur Wien aus dem Abbruch entstandenen Kosten jedenfalls zu bezahlen sind.

Änderungen oder Ergänzungen des gestellten Antrages der Universität für Bodenkultur Wien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht bzw. verlieren mit Unterfertigung des Antrages ihre Gültigkeit.

Es gilt österreichisches Recht.

Datum: _____

Unterschrift: _____